

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 21 (1929)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Wirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In der Tat hat die Arbeitnehmerschaft den grössten Wert darauf zu legen, dass aus der Vermittlungsaktion der Regierung kein Präzedenzfall geschaffen werden soll. Denn das würde heissen, die ganze Bedeutung des Schlichtungswesens zunichte machen.

Zweifellos sind die Formulierungen der Schlichtungsbestimmungen nicht ganz unanfechtbar. Das hat den Unternehmern die Entfaltung des Rechtsstreites erleichtert.

Das Ziel oder richtiger das Hauptziel der Arbeitgeber war, wie bereits erwähnt, das Schlichtungsrecht, namentlich die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung, in hohem Masse einzuschränken. Aber die Methode, um diesen Zweck zu erreichen, die rücksichtslose Aussperrung von 250,000 Arbeitern, die über 1 Million Menschen in Mitleidenschaft gezogen hat, war antisozial und verfehlt. Daher war bei diesem Konflikt die übergrosse Mehrheit der öffentlichen Meinung Deutschlands auf der Seite der Arbeiterschaft. Kein Wunder schliesslich, dass die schweren Folgen des Riesenkampfes für das gesamte Wirtschaftsleben die Frage der Nationalisierung der Eisenindustrie auf die Tagesordnung gestellt haben.

---

## Wirtschaft.

### Die schweizerischen Finanzgesellschaften.

Der Kapitalreichtum der Schweiz, der freilich auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen sehr ungleich verteilt ist, wurde schon in früheren Zeiten herangezogen zur Finanzierung von Unternehmungen in kapitalarmen Ländern, zum Beispiel in Osteuropa und Südamerika. Durch den Krieg wurde dieser Kapitalabfluss nur vorübergehend unterbrochen. Auch die zum Teil recht grossen Verluste, welche auf den ausländischen Kapitalanlagen erlitten wurden, vermochten die schweizerischen Kapitalisten nicht davon abzuhalten, neuerdings gewaltige Summen im Ausland riskanter, aber eben auch bedeutend höher verzinslich anzulegen.

Dieser Kapitalexport vollzieht sich auf verschiedenen Wegen. Er kann ungeregelt vor sich gehen, indem die Privatkapitalisten von sich aus Auslandsanlagen machen. Oder er kann systematisch betrieben werden durch besondere Unternehmungen, welche sich speziell der Kapitalanlage im Ausland widmen. Die Banken beschäftigen sich in der Hauptsache nur mit kurzfristigen Auslandsanlagen. Zur Finanzierung von Geschäften auf lange Sicht gründen sie Finanzinstitute, die jedoch gewöhnlich dem Einfluss und sogar der Kontrolle einer Grossbank unterstehen. Es gibt zwei Typen solcher Finanzgesellschaften, die Kapitalanlage- und die Finanzierungsgesellschaften.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat einzig den Zweck, möglichst einträgliche Kapitalanlagen zu machen unter Verteilung des Risikos auf verschiedene Länder und verschiedene Wirtschaftszweige. Sie legt das Kapital, das ihr die Schweizer Kapitalisten zur Verfügung stellen, in allen möglichen in- und vor allem ausländischen Obligationen und Aktien an. Sie nimmt also dem Kapitalbesitzer die Sorge ab, profitable Anlagemöglichkeiten zu suchen und sich um die Sicherheit, pünktliche Verzinsung usw. zu kümmern. Deshalb haben die meisten schweizerischen Grossbanken sich eine Kapitalanlage-

gesellschaft angegliedert, um ihren Kunden die Möglichkeit zu günstiger Verwertung ihres Kapitals zu bieten.

Die Finanzierungsgesellschaften, auch Beteiligungsgesellschaften genannt, werden meistens von einer Bank in Verbindung mit einer Industriefirma gegründet und bezwecken nicht nur eine möglichst rentable Kapitalanlage, sondern sie finanzieren ganz bestimmte Unternehmungen, die sie dann auch kontrollieren und zu einer im Interesse der Gründer liegenden Geschäftspolitik veranlassen. Besonders zahlreich sind die Finanzierungsgesellschaften in der Elektrizitätsindustrie. Diese gründen beziehungsweise finanzieren im Ausland (zu einem kleinen Teil auch in der Schweiz) Elektrizitätswerke, elektrische Bahnen und dergleichen, wobei sie die Aufträge einer ihr nahestehenden Unternehmung der elektrotechnischen Branche zuhalten. Falls das eine schweizerische Firma ist (zum Beispiel Brown, Boveri & Co.), so ist dieser Kapitalexport natürlich ganz anders zu beurteilen, als wenn er der ausländischen Konkurrenz dient.

Die Holding- oder Kontrollgesellschaft gehört nicht hieher, da sie einfach die Zusammenfassung und einheitliche Leitung aller Unternehmungen eines Industriekonzerns unter einer gemeinsamen Dachgesellschaft als Aufgabe hat.

Die schweizerischen Finanzgesellschaften haben durch Krieg und Inflation grosse Verluste erlitten auf ihren ausländischen Beteiligungen. Eine Reihe von Gesellschaften mussten Sanierungen vornehmen, das heisst Abschreibungen machen und das Aktienkapital reduzieren. Doch infolge der raschen Erholung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind diese Verluste zum grössten Teil wieder wettgemacht und heute werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wieder grosse Gewinne erzielt und hohe Dividenden verteilt.

Wir veröffentlichen hier eine Zusammenstellung über die Finanzlage und die Rentabilität der bedeutendsten Kapitalanlage- und Finanzierungsgesellschaften. Darin sind auch solche Gesellschaften enthalten, die Verluste auswiesen.

#### 1. Kapitalanlagegesellschaften:

|      | Zahl der<br>Gesell-<br>schaften | Ein-<br>bezahltes<br>Aktien-<br>kapital<br>in 1000 Franken | Reserven | Rein-<br>gewinn<br>in 1000 Franken | Dividende | Rein-<br>gewinn<br>in 0/0 des Aktienkapitals | Dividende |
|------|---------------------------------|------------------------------------------------------------|----------|------------------------------------|-----------|----------------------------------------------|-----------|
| 1926 | 5                               | 30,562                                                     | 2,500    | 2,038                              | 1,796     | 6,7                                          | 5,9       |
| 1927 | 6                               | 48,562                                                     | 6,680    | 5,091                              | 3,486     | 10,5                                         | 7,2       |

#### 2. Finanzierungsgesellschaften:

|      |    |         |        |        |        |     |     |
|------|----|---------|--------|--------|--------|-----|-----|
| 1926 | 15 | 294,027 | 35,056 | 23,011 | 19,930 | 7,8 | 6,8 |
| 1927 | 16 | 339,027 | 46,093 | 30,553 | 24,283 | 9,0 | 7,2 |

Die Zahlen belegen den raschen Aufschwung im letzten Jahre, besonders bei den Kapitalanlagegesellschaften. Diese haben in einem Jahr ihr Kapital um mehr als die Hälfte vermehrt, Reserven und Reingewinn verzweieinhalbfacht und die Dividende dem Werte nach verdoppelt, allerdings auf das erhöhte Aktienkapital, so dass die Dividendenrate weniger stark stieg, von 5,9 auf 7,2 Prozent. Ähnlich, wenn auch weniger rapid geht die Entwicklung bei den Finanzierungsgesellschaften vor sich. Der Profit, der den Aktionären zufloss, ist in Wirklichkeit höher als in der Tabelle angegeben wird, da bei vier Gesellschaften, die ihr Aktienkapital erhöhten, den Aktionären wertvolle Bezugsrechte zufielen. Wir konnten jedoch nicht feststellen, welche Summen das ausmachte.

Wir geben hier noch eine Uebersicht über die grössten Finanzgesellschaften, ihre Kapitalstärke und Rendite im Jahre 1927:

## 1. Kapitalanlagegesellschaften:

|                                              | Einbezahltes<br>Aktienkapital<br>in 1000 Franken | Reserven | Rein-<br>gewinn | Divi-<br>dende<br>in % |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------|-----------------|------------------------|
| Union Financière, Genf . . . . .             | 20,000                                           | 2,800    | 2,528           | 7                      |
| Schweiz. Bank für Kapitalanlagen, Zürich . . | 12,500                                           | 2,750    | 1,382           | 10                     |

## 2. Finanzierungsgesellschaften:

|                                                    |        |        |       |    |
|----------------------------------------------------|--------|--------|-------|----|
| Motor-Columbus A.-G. für elektr. Untern., Baden    | 75,000 | 19,500 | 6,754 | 10 |
| Bank für elektrische Unternehmungen, Zürich .      | 51,500 | 7,150  | 6,103 | 10 |
| Schweiz. Gesellschaft für elektr. Industrie, Basel | 30,000 | 7,000  | 2,920 | 8  |
| Elektrowerte A.-G., Basel . . . . .                | 30,000 | 1,250  | 2,027 | 7  |
| Südamerik. Elektrizitäts-Gesellschaft, Zürich .    | 30,000 | 158    | 3,155 | 7  |

---

# Arbeiterbewegung.

## Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

### Bau- und Holzarbeiter.

Der Glaserstreik in Zürich hat unter aufsehenerregenden Umständen seinen Abschluss gefunden. Seit Wochen hatten sich die Unternehmer hartnäckig gewehrt, den Streikenden die bescheidensten Zugeständnisse zu machen, und auch die Vermittlungsversuche des Einigungsamtes und der zürcherischen Behörden blieben ohne Erfolg. Der Vorschlag des kantonalen Einigungsamtes wurde wohl von den Arbeitern, nicht aber von den Glasermeistern angenommen.

Der Konflikt verschärfte sich dadurch, dass die Glasermeister versuchten, mit Hilfe von Streikbrechern den Widerstand der kämpfenden Arbeiterschaft zu brechen. Ein solcher notorischer Streikbrecher wurde am 23. November von Streikenden verfolgt. Er flüchtete ins Tramdepot Burgwies, wo er vom Strassenbahnreparateur Klucker angehalten wurde, der ihm bedeutete, dass er hier nichts zu suchen habe und ihn hinauswies. Dorsch, der Streikbrecher, zog darauf ohne ein Wort zu sagen, den Revolver aus der Tasche und schoss Klucker nieder. Dieser war sofort tot.

Offenbar unter dem Eindruck dieser schmachvollen Tat sahen die Glasermeister die Verkehrtheit ihres Verhaltens ein und stimmten dem Abschluss einer Arbeitsordnung zu, gegen die sie sich acht Wochen lang hartnäckig gewehrt hatten.

Es ist in der bürgerlichen Presse im Anschluss an diesen Fall sehr viel von der sogenannten Arbeitsfreiheit geschrieben worden. Man hat mächtig auf das Recht der Persönlichkeit gepocht und an die Polizeibehörden appelliert, dass sie bei künftigen Arbeitskonflikten den «Arbeitswilligen» besseren Schutz gewähren sollen.

Nun, die bürgerlichen Rechtsbegriffe gehen hier mit den unsern auseinander. Man bildet sich auf bürgerlicher Seite zwar viel ein auf die demokratische Gesinnung. Wenn nun aber eine Mehrheit von Arbeitern — gleichgültig, ob organisiert oder nicht — die Arbeit niederlegt, um für sich und ihre Angehörigen bessere Lebensmöglichkeiten zu schaffen, erlauben da die Rechtsbegriffe, dass diese Mehrheit ruhig zusieht, wie andere ihre Interessen verraten und sie um die Früchte ihrer solidarischen Aktion bringen? Unserer Ansicht nach nein. Wer seinen kämpfenden Kameraden in den Rücken fällt und sie verrät, hat keinen Anspruch mehr, an Recht und Moral zu appellieren. Wir